

RS OGH 1978/11/15 1Ob32/78, 1Ob2263/96t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1978

Norm

ABGB §383

Rechtssatz

Der Fischereiberechtigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn in seinem Fischwasser eine der Fischerei nachteilige Entwicklung von Natur aus eintritt. Es fallen ihm aber auch grundsätzlich die Vorteile zu, welche sich durch die natürliche Umgestaltung eines Gewässers insb durch Auswaschungen und Durchbrüche ergeben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 32/78
Entscheidungstext OGH 15.11.1978 1 Ob 32/78
SZ 51/160
- 1 Ob 2263/96t
Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2263/96t
Auch; nur: Es fallen ihm aber auch grundsätzlich die Vorteile zu, welche sich durch die natürliche Umgestaltung eines Gewässers insb durch Auswaschungen und Durchbrüche ergeben. (T1) Veröff: SZ 69/221

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0010959

Dokumentnummer

JJR_19781115_OGH0002_0010OB00032_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at